



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.07.2008

Nr. 7/2008

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wesergebirge“ in der Stadt Rinteln, Gemeinde Auetal und Samtgemeinde Eilsen, Landkreis Schaumburg 64

Öffentliche Bekanntmachung; Grundwasserentnahme aus den Brunnen und der großen Quelle des Wasserwerkes Billerbach – Wasserverband Nordschaumburg 66

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen 67

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Obernkirchen 67

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Obernkirchen 67

Satzung der Stadt Rinteln zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheide 68

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln 68

12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) (*Stadt Stadthagen*) 70

Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2008 71

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2008 71

Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 der Samtgemeinde Lindhorst 72

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst 72

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (*Gemeinde Lindhorst*) 73

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; „Sanierungssatzung Bad Nenndorf-Zentrum“ 74

Hauptsatzung der Stadt Bad Nenndorf 74

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung) 75

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung) 75

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Niedernwöhren 76

Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck Bebauungsplan Nr. 23 "Vor dem Gallhof" 76

Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren Bebauungsplan Nr. 15 "Am Beerbusch" (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB)	77
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2008	77
5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hespe vom 11. April 1997	77
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 44 „Danziger Straße“, 1. Änderung; Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)	78
Benutzungs- und Gebührenordnung für den Dorfgemeinschaftsraum in Wölpinghausen, Dorfstraße 23	78

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

**D Sonstige Mitteilungen**

---

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wesergebirge“ in der Stadt Rinteln, Gemeinde Auetal und Samtgemeinde Eilsen, Landkreis Schaumburg**

#### Präambel

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155; berichtigt Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161) in Verbindung mit § 36 (1) der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 08.07.2008 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

(1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Auetal, Buchholz und Luhden und der Stadt Rinteln wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3312 ha. Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Ausfertigungen dieser Karte werden beim Landkreis Schaumburg, untere Naturschutzbehörde, und bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, aufbewahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 zu entnehmen.

*(Karte ist im Anschluss an Seite 79 als Anlage 1 beigefügt)*

#### **§ 2 Charakter und Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Wesergebirge im Bereich des Landkreises Schaumburg“ umfasst die im Landkreis Schaumburg gelegenen Teile der Wesergebirgskette sowie die südlich und nördlich angrenzenden Hangbereiche. Es ist der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes zugeordnet und hat dort Anteile an der naturräumlichen Einheit Kalenberger Bergland, Untereinheiten Wesergebirge und Langenfelder Hochflächen sowie an der naturräumlichen Einheit Rinteln-Hamelner Weserland, Untereinheit Steinberger Löbhang. Das Wesergebirge stellt einen langgezogenen Gebirgszug in Ost-West-Streichrichtung dar. Er besteht im wesentlichen aus zwei Schichtstufen des Jura: Einer südlich gelegenen, niedrigeren Vorkette aus einzelnen Sandsteinkuppen des braunen Jura und einer Steilstufe der eigentlichen Weserkette aus Korallenoolithschichten des Oberen Jura, die im Bereich der Paschenburg eine Höhe von 336 m über NN erreicht. Nach Norden fällt das Gebirge, dem flacheren Einfallen der Gesteinsschichten folgend, allmählich ins Auetal ab. Im Laufe der Bodenbildungsprozesse haben sich in Abhängigkeit von Ausgangsgestein und Geländeneigung im Bereich des Hauptkammes und auf der Nordseite Rendzinen und Braunerden, auf besonders tonigem Ausgangsgesteinen auch Rendzina-Pelosole und Pelosol-Braunerde, auf lößbedeckten Geschiebemergeln in den unteren Lagen Parabraunerden gebildet, welche teilweise pseudovergleyt sind.

Der Kamm des Wesergebirges und große Teile der Nord- und Südhänge sind nahezu vollständig bewaldet. Hier kommen vor allem naturnahe Laubwälder vor, wobei es sich in Abhängigkeit von den natürlichen Standortfaktoren im Bereich der Hauptkette hauptsächlich um mesophile Buchenwälder basenarmer und basenreicher Standorte, im Bereich der Vorkette um bodensaurer Buchenwälder handelt. Nadelwälder, welche vorwiegend aus Fichten, auf der Nordabdachung des Wesergebirges auch aus Lärchen bestehen, nehmen hingegen nur kleinere Teilflächen ein. Bedeutsam ist das Vorkommen von kleinflächigen Seggen-Hangbuchenwäldern, die im Bereich trockenwarmer Standorte der Südseite des Wesergebirgs-Hauptkammes anzutreffen sind sowie das Vorkommen eines etwa einen Hektar großen Ahorn-Eschen-Schluchtwaldes im Kammbereich des Wesergebirges

südlich der Paschenburg. Dieser stellt das nordwestlichste Vorkommen dieses Biotoptyps in Deutschland dar.

Eine weitere Besonderheit des Gebietes sind mehrere Felsklippen auf der Kammlinie des Wesergebirgs-Hauptkammes. Das Gebiet zeichnet sich darüber hinaus durch das Vorhandensein zahlreicher historischer Kulturlandschaftselemente aus. So finden sich relikthafte Vorkommen von Niederwald im Bereich der Klippen des Wesergebirges sowie am Heutzeberg bei Schaumburg. Hudewaldrelikte sind auf dem Rücken und Hang des Schwalenberges bei Raden sowie im „Katzengrund“ nördlich der Domäne Koverden zu finden. Weitere Besonderheiten des Gebietes sind einige kulturhistorische Objekte. Hierzu zählen neben historischen Gebäuden wie der Schaumburg und der Paschenburg auch eine Reihe von archäologischen Denkmälern wie der Hünenburg bei Todenmann, oder der Osterburg bei Deckbergen. An einigen Stellen (Messingsberg, Westendorfer Egge, Möncheberg) wurde bzw. wird das anstehende Kalkgestein in großflächigen Steinbrüchen abgebaut. Die Steinbrüche liegen dabei allesamt nördlich des Hauptkammes. Die Südhänge des Wesergebirges sind gekennzeichnet durch ein mäßig steil nach Süden geneigtes Relief, welches durch zahlreiche Taleinschnitte gegliedert wird, in denen meist kleinere Bäche fließen. Die Nutzung stellt sich als ein Mosaik aus Acker- und Grünlandflächen dar, die von mehreren Siedlungsbereichen zerteilt werden. Grünlandflächen kommen dabei hauptsächlich in den oberen, dem Wald unmittelbar vorgelagerten Bereichen vor. Sie weisen oftmals einen reichen Obstbaum- und Heckenbestand auf und sind daher recht strukturreich. Ackerflächen sind tendenziell eher auf den unteren, flacher geneigten Hangbereichen zu finden. Sie sind teilweise recht großflächig und ausgeräumt, teilweise finden sich jedoch, v.a. an Wirtschaftswegen, Geländekanten und Gewässerrläufen, Hecken und Gehölzstreifen, die auch diese Flächen gliedern.

Auf der Nordseite des Wesergebirges weist das allmählich nach Norden hin abfallende Gelände ein welliges, teilweise recht bewegtes Relief auf. Hier haben sich die Oberläufe einiger kleiner Bäche tief in den Untergrund eingeschnitten. Das Gebiet wird charakterisiert durch eine Mischung von mehreren kleineren Waldbereichen, Grünlandkomplexen und größeren Ackergebieten. Insbesondere die Grünlandbereiche weisen durch ein dichtes Netz von Gehölzstrukturen eine gute landschaftliche Gliederung auf. Mehrere Siedlungen und Gutshöfe mit zum Teil umgebenden Obstwiesen prägen das Landschaftsbild. Eine besondere Bedeutung weisen einige Kalkäcker im Bereich der Langenfelder Hochfläche auf, die sich durch das Vorkommen einer hervorragend ausgebildeten Segetalflora auszeichnen. Die Kette des Wesergebirges und die angrenzenden Hangbereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf und stellen sich als ein Gebiet von herausragender landschaftlicher Schönheit dar. Einen besonders hohen Wert für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben haben dabei die naturnahen Laubwaldbereiche des Wesergebirges, die Klippen im Bereich des Hauptkammes, die Kerbtäler sowie die strukturreichen Offenlandflächen der nördlichen und südlichen Hangbereiche, die sich durch ihre vielfältige Reliefstruktur, ihren Gehölzbestand und die damit verbundene Kleinteiligkeit und die sich immer wieder auftuenden Fernblicke ins Wesertal bzw. ins Auetal auszeichnen. Auch die zahlreichen Vorkommen historischer Kulturlandschaftselemente und die kulturhistorischen Denkmale tragen zur Attraktivität des Gebietes bei. Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für das Klima und die Luftqualität sind ebenfalls die Felsklippen und die naturnahen Laubwälder von hohem Wert, wobei hier den Waldbereichen auf Extremstandorten (Wälder trocken-warmer Standorte, Schluchtwald) eine besondere Bedeutung zukommt. Weiterhin sind die strukturreichen Grünlandbereiche sowie die wildkrautreichen Kalkäcker der Langenfelder Hochfläche als wichtige Gebiete mit hohem Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu nennen.

(2) Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere als Voraussetzung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

Für den Bereich der Wesergebirgskette bedeutet dies vor allem den Erhalt und die Entwicklung der naturnahen Waldbereiche aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild, der Schutz- und Regenerationsfunktionen für den Boden und den Wasserhaushalt, der klimatischen Ausgleichsfunktionen und ihres Wertes als Erholungsraum. Hierzu zählen insbesondere:

- der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände,
- der Erhalt und die Sicherung seltener Waldtypen und Sonderbiotope wie Schluchtwälder und Wälder trockenwarmer Standorte,
- die mittel- bis langfristige Überführung nicht standortgerechter Waldbestände in standortgemäße Laub- und Mischwälder im Rahmen einer naturnahen waldbaulichen Nutzung,
- der Erhalt der Felsklippen im Kammbereich des Wesergebirges,
- der Erhalt von Waldbeständen mit historischen Waldnutzungsformen,
- die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

Im Bereich der Südhänge des Wesergebirges steht der Erhalt und die Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit einem Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, Gehölzen und Säumen im Vordergrund. Hierzu zählen insbesondere:

- der Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen, insbesondere vor einer weiteren Zersiedlung der Hänge,
- das Freihalten der Offenlandbereiche, insbesondere der Grünlandflächen, von Aufforstungen,
- der Erhalt und die Erhöhung des vorhandenen Grünlandanteils,
- der Erhalt und die Vermehrung gliedernder Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Obstwiesen,
- die Erhöhung des Anteils an Grünland- und Gehölzflächen und die Entwicklung landschaftsgliedernder Strukturen wie Hecken und Säume vor allem in strukturärmeren Bereichen,
- die Entwicklung von Erosionsschutzmaßnahmen in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen,
- die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

Auf der Nordabdachung des Wesergebirges und der Langenfelder Hochfläche ist der Erhalt und die Entwicklung einer reichstrukturierten, kleinteiligen Kulturlandschaft mit einem Wechsel von Acker, Grünland und Wald sowie einer hohen Dichte von Gehölzstrukturen und Saumbiotopen das Ziel. Hierzu zählen insbesondere:

- der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes, insbesondere der nordexponierten, von kleinen Bachtälern durchzogenen Hangbereiche,
- der Erhalt vorhandener naturnaher Waldbereiche, Bachtäler und Grünlandflächen,
- der Erhalt und die Vermehrung gliedernder Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Obstwiesen,
- die Steigerung der Vielfalt durch die Erhöhung des Grünlandanteils und die Anlage von landschaftsgliedernden Strukturen wie Hecken und Säumen vor allem in strukturärmeren Bereichen,
- die Sicherung und Ausweitung der Bestände seltener und gefährdeter Ackerwildkräuter durch eine extensive Bewirtschaftung der Äcker bzw. Ackerrandstreifen,
- die Entwicklung von Erosionsschutzmaßnahmen in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen,
- die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

(3) Schutzzweck dieser Verordnung ist ferner die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten sowie sonstige besondere Artenschutzverpflichtungen im Sinne des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Gemeinsam mit dem bereits ausgewiesenen Naturschutzgebiet in den Kammgebieten soll das Landschaftsschutzgebiet zu einer integrierten dauerhaften Sicherung des Wesergebirges beitragen.“

### § 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art oder den Betrieb von Modellflugzeugen und Ähnliches,
- b) die Anlage von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
- d) das Zelten, Baden oder Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen,
- e) das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer,
- f) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen, ausgenommen Fahrzeuge die dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
- g) das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen, z.B. Waschplätze oder -hallen mit geeigneter Abscheideeinrichtung.

(3) Bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird.

### § 4 Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder sie nur von vorübergehender Art sind,
- b) das Anbringen oder Aufstellen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- d) die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Gewässern (Bächen, Tümpeln oder Teichen) oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen, sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- f) die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Waldes,
- g) die Wiederaufforstung mit Nadelholzreinbeständen und die Umwandlung von Laubgehölzbeständen in Nadelwald,
- h) die Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- i) die Anpflanzung von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen (z.B. Ziergehölzen) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und erwerbsgärtnerischen Kulturflächen,
- j) Brachflächen abzuschieben, zu spritzen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln mit Ausnahme der Flächen, die im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des

Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 5 Freistellungen**

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Einschränkungen der §§ 3 und 4, sowie die im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu errichtenden Wildschutzzäune,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der Befugnisse zur Errichtung üblicher jagdlicher Einrichtungen wie Hochsitze, Hochstände, Bockkanzeln und Schirme,
3. die ordnungsgemäße Gewässer- und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfang,
4. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen,
5. der motorisierte Anliegerverkehr,
6. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsarbeiten sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen,
7. von der Naturschutzbehörde angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
8. bisher rechtmäßig bestehende Nutzungen von Flächen.

**§ 6 Befreiung**

Für nach § 3 verbotene Handlungen sowie für in § 4 genannte Handlungen, für die eine Erlaubnis nicht erteilt wird, kann nach Maßgabe des § 53 Nds. Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewährt werden.

**§ 7 Wiederherstellung**

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln, ohne dass eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung oder eine nach § 4 unter Erlaubnisvorbehalt gestellte Handlung vornimmt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis erteilt wurde, begeht nach § 64 Ziff. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann nach § 65 Nds. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils „Wesergebirge im Bereich des Landkreises Schaumburg“ vom 23. Juli 1980 außer Kraft.

Stadthagen, den 17.07.2008

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

**Öffentliche Bekanntmachung  
Grundwasserentnahme aus den Brunnen und der großen Quelle des Wasserwerkes Billerbach – Wasserverband Nordschaumburg**

Der Wasserverband Nordschaumburg hat bei mir einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gem. § 13 Nds. Wassergesetz – NWG – vom 25.07.2007 (Nds.GVBl. S. 345) in der zurzeit geltenden Fassung gestellt, aus den nachstehenden Wassergewinnungsanlagen Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen:

Anlage	m³/h	m³/d	m³/a
Große Quelle Rechts 35 20 884 Hoch 57 84 382	180	4.320	1.200.000
Brunnen Kleine Quelle Rechts 35 21 084 Hoch 57 94 318	30	720	150.000
Brunnen Billerbach Rechts 35 20 658 Hoch 57 94 463	10	240	30.000
Brunnen Hammerstein Rechts 35 21 151 Hoch 57 94 447	18	430	50.000
Brunnen Wierser Fichten Rechts 35 21 068 Hoch 57 94 117	10	240	40.000
Brunnen Wiersen Rechts 35 21 106 Hoch 57 93 482	12	280	50.000
<b>Maximal aus allen Anlagen zusammen bis zu</b>	<b>260</b>	<b>5.500</b>	<b>1.350.000</b>

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **04.08.2008 bis 04.09.2008** zu jedermanns Einsichtnahme an folgenden Stellen während der Dienststunden montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags nach telefonischer Absprache aus:

1. Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal, Zimmer 15
2. Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, Zimmer 36

Zu dem Bewilligungsantrag kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, während der Auslegung und daran anschließend innerhalb von 2 Wochen; also spätestens bis zum 18.09.2008 (Einwendungsfrist) bei der Gemeinde Auetal, der Samtgemeinde Rodenberg oder beim Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen Einwendungen erheben. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

In der selben Frist sind etwaige andere Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung des selben Grundwasservorkommens beim Landkreis Schaumburg – untere Wasserbehörde – einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Vertragliche Vereinbarungen oder Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung können später nur nach § 15 Abs. 2 NWG geltend gemacht werden.

Gleichzeitig wird zur Erörterung der erhobenen Einwendungen für

**Dienstag, den 07. Oktober 2008  
um 10.00 Uhr , Saal 2 des Kreishauses,  
Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen**

ein Erörterungstermin anberaumt. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aktenzeichen 67 81 10

Stadthagen, den 14.07.2008

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Karl-Erich Smalian

## **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 02.07.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Dem § 6 der Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen vom 19.11.2007 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) „Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats der Stadt Obernkirchen haben – auch nach Beendigung ihres Mandates – über die ihnen hierbei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder durch dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme an politischen Sitzungen Verschwiegenheit gegen Jedermann zu bewahren; von dieser Verpflichtung kann sie keinerlei andere persönliche Bindung befreien. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. Sie dürfen ohne Genehmigung des zuständigen Organs der Stadt Obernkirchen über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Obernkirchen, den 02. Juli 2008

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Bernhard Watermann

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Obernkirchen**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren –Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NbrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 02.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Obernkirchen vom 18.12.1980 wird durch den folgenden § 10 a ergänzt:

## **§ 10 a Kinderfeuerwehr**

(1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.

(3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Obernkirchen, den 02. Juli 2008

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Bernhard Watermann

## **Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Obernkirchen**

Gem. § 10 a der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Obernkirchen vom 18.12.1980 und der dazu ergangenen 1. Änderungssatzung vom 02.07.2008 hat der Rat für die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in seiner Sitzung am 02.07.2008 nachstehende Organisationsgrundsätze erlassen:

### **§ 1 Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Obernkirchen. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdete Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit –RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendfördergesetz.

(4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

(5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Obernkirchen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Obernkirchen
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

### § 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen, die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

### § 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.

Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
- Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Ortskommando.

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### § 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglie-

der der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

### § 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

### § 8 Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherung versichert.

(2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Organisationsgrundsätze treten am 01.07.2008 in Kraft.

Obernkirchen, den 02. Juli 2008

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Bernhard Watermann

## Satzung der Stadt Rinteln zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 10. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt als Verfahrensvorschrift für alle Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, die nach § 22b der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) durchzuführen sind.

### § 2 Abstimmungsgebiet

(1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Rinteln.

(2) Das Abstimmungsgebiet besteht aus 11 Stimmbezirken. Die Ortschaft Rinteln wird in 2 Stimmbezirke (Rinteln 1 = südlich der Weser, Rinteln 2 = nördlich der Weser) eingeteilt. Alle anderen Ortschaften bilden jeweils einen Stimmbezirk.

(3) Die Abstimmungsleiterin / Der Abstimmungsleiter legt den Ort des Abstimmungsraumes in den jeweiligen Stimmbezirken fest.

(4) Findet am Abstimmungstag gleichzeitig eine Bundestags-, Landtags- oder Europawahl statt, richtet sich die Stimmbezirkseinteilung nach dieser Wahl. In diesem Fall übernimmt ein vom Abstimmungsleiter zu benennender allgemeiner Wahlbezirk die in den §§ 11 Abs. 2 und 12 genannten Aufgaben des Stimmbezirks Rinteln 1.

### § 3 Zeitpunkt des Bürgerentscheides

(1) Sobald der Verwaltungsausschuss ein Bürgerbegehren für zulässig erklärt hat, setzt er unverzüglich den Tag des Bürgerentscheides fest.

(2) Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen.

(3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister macht den Zeitraum des Bürgerentscheides und den Text des Bürgerbegehrens einschließlich Begründung und Kostendeckungsvorschlag gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Rinteln bekannt.

#### § 4 Abstimmungsleiter/in

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister oder die Vertreterin / der Vertreter im Amt leitet die Abstimmung.

#### § 5 Abstimmungsvorstand

Für jeden Stimmbezirk wird ein aus sieben Personen bestehender Abstimmungsvorstand gebildet. Die Mitglieder werden aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten und dem Kreis der Beschäftigten der Stadt Rinteln berufen.

#### § 6 Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten der Abstimmung

(1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Verpflichtung zur Übernahme des Ehrenamtes ergibt sich aus § 23 NGO. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder eine Entschädigung gemäß § 14 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung.

(2) Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt Rinteln.

#### § 7 Teilnahme an der Abstimmung

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Abstimmungstag gem. § 34 NGO das Recht zur Wahl der Ratsmitglieder hat und im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Eine Abstimmung durch Brief findet statt. Abweichend von den Regelungen des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts ist die Beantragung der Stimmabgabe per Brief in der Zeit vom 19. Tag bis zum 2. Tag, 12.30 Uhr, vor dem Abstimmungstag möglich.

#### § 8 Abstimmungsverzeichnis

(1) Die Eintragung aller Abstimmungsberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Für jeden Stimmbezirk wird ein Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung angelegt.

(2) Das Abstimmungsverzeichnis kann von den Abstimmungsberechtigten vom 19. bis 15. Tag vor der Abstimmung eingesehen werden.

#### § 9 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens am 20. Tag vor der Abstimmung eine schriftliche Benachrichtigung. Diese enthält Informationen über den Abstimmungstag, die Abstimmungszeit, das Abstimmungslokal, einen Hinweis auf die Stimmabgabemöglichkeit nach § 7 Abs. 2 und den Text der zu treffenden Sachentscheidung.

#### § 10 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt auf den von der Stadt Rinteln amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie enthalten die zu treffende Sachentscheidung und zwei Felder zur Stimmabgabe, die auf "Ja" und "Nein" lauten.

#### § 11 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsvorstand ermittelt unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung das Ergebnis des Stimmbezirks und teilt dieses der Abstimmungsleiterin / dem Abstimmungsleiter unverzüglich mit.

(2) Das Ergebnis der nach § 7 Abs. 2 abgegebenen Stimmen wird zusammen mit dem Ergebnis des Stimmbezirks Rinteln 1 ermittelt.

(3) Die Abstimmungsleiterin / Der Abstimmungsleiter stellt das vorläufige Endergebnis fest. Das endgültige Abstimmungsergebnis stellt der Verwaltungsausschuss spätestens am 5. Tag nach der Abstimmung fest.

#### § 12 Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses

(1) Werden in einem Stimmbezirk nicht mehr als 30 Stimmen abgegeben, so wird das Abstimmungsergebnis in diesem Stimmbezirk nicht ermittelt. Vielmehr übergibt der Abstimmungsvorstand unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung die verschlossene Abstimmungsurne und das Stimmberechtigtenverzeichnis dem Abstimmungsvorstand des Stimmbezirkes Rinteln 1.

(2) Der Abstimmungsvorstand des Stimmbezirkes Rinteln 1 öffnet die Abstimmungsurne nach Absatz 1 und legt die Stimmzettel uneingesehen in die Abstimmungsurne seines Stimmbezirkes. Die Inhalte beider Abstimmungsurnen werden vermischt. Alsdann erfolgt die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 11.

#### § 13 Anwendung des Wahlrechts

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, finden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechende Anwendung.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rinteln, den 10. Juli 2008

Karl-Heinz Buchholz  
Bürgermeister

### Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Stadt Rinteln unterhält für die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder in den Ortsteilen Engern, Exten, Hohenrode, Möllenbeck, Krankenhagen und Rinteln, Kindergärten, im Ortsteil Rinteln eine Krippe, einen Waldkindergarten und einen Hort und in dem Ortsteil Goldbeck einen Kinderspielkreis als Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57).

Die Tageseinrichtungen für Kinder sind öffentliche Einrichtungen gem. § 8 NGO.

#### § 2 Öffnungszeiten

Die Tageseinrichtungen sind von montags bis freitags geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit wird von der Verwaltung der Stadt Rinteln im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung und deren Elternvertreter festgesetzt.

### § 3 Aufnahme, Abmeldung

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und den vom Verwaltungsausschuss zu beschließenden örtlichen Aufnahmekriterien. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung der Stadt Rinteln.

(2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1., in Ausnahmefällen zum 15. eines Monats und ist schriftlich zu beantragen.

(3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist  
a) ein ärztliches Zeugnis über das Freisein von übertragbaren Krankheiten vorzulegen. Das Zeugnis soll nicht älter als eine Woche sein und ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren,  
b) das Impfbuch (§ 16 BSeuchG), soweit vorhanden, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen,  
c) von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder Umgebung besteht.

(4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats möglich.

### § 4 Betrieb

(1) Jedes Kind ist rechtzeitig zur Tageseinrichtung zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

(2) In den Kindergärten Engern, Exten, Krankenhagen, Rinteln, Breite Straße und in der Krippe ist während der Mittagspause der Aufenthalt nur für die Kinder möglich, die an der Verpflegung teilnehmen (§ 6).

(3) Im Übrigen ist eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder in den Tageseinrichtungen außerhalb der maßgeblichen Betreuungszeiten nicht möglich. Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg von der Tageseinrichtung gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

(4) Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit die Kinder ausgeschlossen werden,  
a) die die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,  
b) bei denen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergarten- bzw. spielkreisreif sind oder dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,  
c) für die eine fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist,  
d) die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt werden.

(5) Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus oder Masern ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Tageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist.

Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

### § 5 Gastkinder

In den Tageseinrichtungen können Gastkinder nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens 3 Jahre alte Kinder, die die Einrichtung zum Zwecke einer bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen geplanten dauernden Betreuung zunächst kennen lernen sollen.

Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

### § 6 Verpflegung

Bei ausreichender Nachfrage wird in den Tageseinrichtungen eine warme Mittagsmahlzeit angeboten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Verpflegung besteht nur für Kinder, die den Kindergarten ganztags oder vormittags bzw. den Hort besuchen.

### § 7 Beirat der Tageseinrichtungen

Den Beiräten der Tageseinrichtungen gehören neben den Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprechern je ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und der Verwaltung der Stadt Rinteln an.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 08. 2008 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln in der Fassung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Rinteln, den 19.06.2008

Buchholz  
Bürgermeister

## 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 07.07.2008 folgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 16 Abs. 2 Satz 3 entfällt:

Die Ablesungen werden jährlich vom 15. Oktober bis 15. November eines Jahres durchgeführt.

§ 16 a) „Nur Erhebungszeitraum 2009“ wird wie folgt eingefügt:

Der Erhebungszeitraum 2009 für Schmutzwassergebühren ist der Zeitraum zwischen der Ablesung der Wasseruhr für das Jahr 2008 und dem 31.12.2009. Der Erhebungszeitraum für Niederschlagswassergebühren ist der Zeitraum vom 01.11.2008 bis zum 31.12.2009. Die Ablesungen werden für den Erhebungszeitraum 2008 vom 15. Oktober bis 15. November 2008 durchgeführt.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf die nach Ablauf ab des Erhebungszeitraumes 2010 endgültig abzurechnende Gebühr sind beginnend mit dem Monat Februar des laufenden Kalenderjahres bis zum Dezember des laufenden Kalenderjahres Abschlagszahlungen jeweils am 20. eines Monats zu zahlen.

In § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 wird „ Stadtwerke Stadthagen GmbH“ durch „Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH“ ersetzt.

§ 17 a) „Nur Veranlagung und Fälligkeit 2009“ wird wie folgt eingefügt:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes 2008 endgültig abzurechnende Gebühr sind beginnend mit Monat Januar 2009 bis zum Dezember 2009 Abschlagszahlungen jeweils am 20. eines Monats zu zahlen.

In § 21 wird „Stadtwerke Stadthagen GmbH“ durch „Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 15.10.2008 in Kraft.

Stadthagen, den 15.07.2008

Der Bürgermeister  
Lück  
Allgemeiner Vertreter

**Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2008**

Der Rat der Gemeinde Auetal hat aufgrund der §§ 6, 40 und 84 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und Änderungen, durch Beschluss vom 6.3.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	6.515.000 €
in der Ausgabe auf	6.515.000 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.290.000 €
in der Ausgabe auf	2.290.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 90.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister gemäß § 89 (1) NGO zustimmen kann, gelten bis zu 7.500 € je Haushaltsstelle als unerheblich.

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister  
Priemer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 20.6.2008 – Az. 20 14 10/05 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werkta-ge (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Be-kanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, Auetal während der Dienststunden öffentlich aus.

Auetal, den 30.06.2008

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister  
Priemer

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 25.02.2008 folgende Haushaltssat-zung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	2.972.400 €
in der Ausgabe auf	2.972.400 €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	1.059.400 €
in der Ausgabe auf	1.059.400 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen werden in Höhe von 200.000 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 177.000 € veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2008 wird auf 32,73142% festgesetzt.

**§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 25.02.2008  
Samtgemeinde Eilsen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

## II.

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 04.07.2008 - Az.: 20 14 10/10 - genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit **vom 04.08.2008 bis 12.08.2008** im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 14.07.2008

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Edler

---

### **Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 der Samtgemeinde Lindhorst**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und aufgrund der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 09. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Der § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden nur auf Antrag hin abgesetzt.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Ablebung der Wasseruhren bei der Samtgemeinde Lindhorst zu stellen. Nach Ablauf der vier Wochen ist eine Antragstellung nicht mehr möglich.

Die entsprechenden Wassermengen sind über einen zusätzlich geeichten Wasserzähler als Nebenzähler, installiert vom Wasserverband Nordschaumburg, nachzuweisen. Der Antrag auf Installation eines Nebenzählers ist bei der Samtgemeinde Lindhorst schriftlich einzureichen. Die Kosten für die Installation, der Überprüfung sowie der Auswechslung nach Ablauf der Eichperiode eines entsprechenden Nebenzählers sind in voller Höhe vom Anschlussnehmer zu tragen.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, den 09. Juli 2008

Busche  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 09. Juli 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst vom 13.06.1996 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird der Absatz 2 a in folgender Fassung eingefügt:

(2a) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teil. In Angelegenheiten der Kinderabteilung ist es zu hören.

2. Es wird folgender § 11 a eingefügt:

#### **§ 11 a Kinderfeuerwehr**

(1) Ortsfeuerwehren mit einer Jugendfeuerwehr/einer gemeinsamen Jugendabteilung können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten. Die Einrichtung bedarf der Zustimmung des Gemeindec Kommandos.

(2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

(3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sein darf. Die Beftragung erfolgt für die Dauer von drei Jahren durch den/die Ortsbrandmeister/in nach Anhörung des Ortskommandos.

(4) Zur Unterstützung der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) kann ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied als Stellvertreter/in eingesetzt werden. Es gelten hierbei die gleichen Grundsätze wie in Absatz 3.

(5) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das jeweilige Ortskommando auf Vorschlag der Leitung der Kinderfeuerwehr; im Falle einer gemeinsamen Kinderabteilung die Ortskommandos der beteiligten Ortsfeuerwehren im gegenseitigen Benehmen.

(6) Die Zugehörigkeit zu der Kinderabteilung einer Ortsfeuerwehr oder einer gemeinsamen Kinderabteilung von Ortsfeuerwehren richtet sich nach dem Wohnsitz der Kinder. In Einzelfällen kann das Gemeindec Kommando eine hiervon abweichende Regelung nach Anhörung des/der jeweiligen Ortsbrandmeisters/Ortsbrandmeisterin treffen.

(7) Näheres regeln die Organisationsgrundsätze zur Kinderfeuerwehr (Anlage 2 zu § 12 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst).

3. § 17 wird der Absatz 2 a in folgender Fassung eingefügt:

(2a) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr;
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres;
3. durch Austritt;
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb der Samtgemeinde Lindhorst;
5. durch Ausschluss;
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

4. Dem § 12 wird eine Anlage 2 in folgender Fassung angefügt:

#### **Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst**

##### **§ 1 Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst. Sie unterstehen der Aufsicht des

Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind. Im Falle einer gemeinsamen Kinderabteilung üben der/die Ortsbrandmeister/in/innen der beteiligten Ortsfeuerwehren die Aufsicht im gegenseitigen Benehmen aus.

## § 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere Spielerische Vorbereitung auf den Dienst der Jugendfeuerwehr Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

Spiel und Sport;  
Basteln;  
Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen);  
Brandschutzerziehung;  
Verkehrserziehung.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können;

Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.

(4) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Übungsdienst grundsätzlich getrennt vom Übungsdienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

## § 3 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht:

bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;  
in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen;  
die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen;  
die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

## § 4 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Das mit der Leitung beauftragte Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und soll über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.

Diese Aufgabe darf nicht der/die Jugendfeuerwehrwart/in oder dessen/deren Stellvertreter/in übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

die Aufstellung eines Übungsdienstplans,

die Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,  
die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,  
die Zusammenarbeit mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und die Zusammenarbeit mit dem/der Ortsbrandmeister/in und dem Ortskommando.

(3) Der/die Ortsbrandmeister/in kann nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der stellvertretenden Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragen. § 5 Absatz 1 gilt entsprechend. Der/die Stellvertreter/in hat den/die Leiter/in bei den in Absatz 2 genannten Aufgaben zu unterstützen.

## § 5 Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine(n) Sprecherin/Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

## § 6 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

5. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, den 09. Juli 2008

Der Samtgemeindebürgermeister  
Busche

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 25.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.066.900 €
in der Ausgabe auf	2.384.500 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	608.000 €
in der Ausgabe auf	608.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

a) für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für die Grundstücke 320 v. H.

Gewerbsteuer 350 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.100,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, den 25.02.2008

Blume  
Bürgermeister

Schwedhelm  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 92 Abs.2 NGO und § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 10.06.2008 unter Az.: 20 14 10 / 23 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 02.07.2008

Der Gemeindedirektor  
Schwedhelm

## Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf „Sanierungssatzung Bad Nenndorf-Zentrum“

Gemäß § 143 (1) Satz 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

In seiner Sitzung am 25.06.2008 hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Bad Nenndorf-Zentrum gemäß § 142 (3) BauGB als Satzung beschlossen einschließlich der Plananlage zur Satzung als deren Bestandteil.

### Hinweise:

Die Sanierungssatzung kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 36, eingesehen werden; sie wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Nenndorf, 01.07.2008

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor  
Reese

## Hauptsatzung der Stadt Bad Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung 25.06.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Bad Nenndorf“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf.

### § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Bad Nenndorf zeigt in einem roten Feld ein silbernes Nesselblatt, das mit einem roten Schild in dem sich ein goldener Äskulapstab befindet, belegt ist.

(2) Die Stadt Bad Nenndorf führt in der Stadtflagge die Farben Rot – Gold mit dem Wappen gemäß Absatz 1.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Bad Nenndorf und die Umschrift: „Stadt Bad Nenndorf, Landkreis Schaumburg“.

### § 3 Ratszuständigkeit

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,-€ übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,-€ nicht übersteigt.

### § 4 Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

### § 5 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

(1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist mit der Ausgabe des Verkündungsblattes bewirkt.

(2) Sonstige Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den „Schaumburger Nachrichten“ und dem „Schaumburger Wochenblatt“. Die ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung, in der die Veröffentlichung zuletzt erfolgt ist, bewirkt.

Die Regelungen über Ersatzbekanntmachungen nach Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) Sonstige Bekanntmachungen und Bekanntgaben, die bereits von anderer Stelle in den „Schaumburger Nachrichten“ oder dem „Schaumburger Wochenblatt“, veröffentlicht wurden oder im Wege der Amtshilfe zu veröffentlichen sind, werden durch Aushang am Rathaus veröffentlicht.  
Die Regelungen über Ersatzbekanntmachungen nach Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die in Abs. 1 geregelte Bekanntmachung oder Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung oder Bekanntgabe des textlichen Teils der Rechtsvorschrift auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Die Inhalte der Pläne, Karten oder Zeichnungen sind im textlichen Teil der Rechtsvorschriften in groben Zügen zu beschreiben. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich oder durch Anordnung des Stadtdirektors nichts anderes vorgeschrieben oder angeordnet ist.

(5) Bei Bedarf unterrichtet der Stadtdirektor die Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 2 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### § 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Bad Nenndorf zum Gegenstand haben oder ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Die Beratung kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### § 7 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Nenndorf vom 15.12.1977 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 02.12.2004 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 26.06.2008

Stadt Bad Nenndorf

Olk  
Bürgermeisterin

Reese  
Stadtdirektor

### 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der § 6, 40 und 72 NGO und der §§ 5, 6 und 8 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 09. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

(1) § 24 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung erhält folgende Fassung:

„Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 13 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.“

(2) § 14 Abs. 2 der Wasserabgabensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Gebührensätzen nach § 12 Abs. 1 und 2 handelt es sich um eine vorrangige Zahlungsverpflichtung der Rangklasse 3, die gemäß § 5 Abs. 5 und 6 NKAG in ihrer Eigenschaft als öffentliche Last auf dem Grundstück liegt.“

(3) Der bisherige § 14 Abs. 2 wird Abs. 3.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft.

Niedernwöhren, den 10.07.2008

Anke  
Samtgemeindebürgermeister

### 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 NGO und der §§ 5, 6 und 8 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 09. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

(1) § 18 Abs. 1 der Abgabensatzung erhält folgende Fassung:

„Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.“

(2) § 18 Abs. 2 der Abgabensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Gebührensätzen nach § 17 Abs. 1, 2 und 3 handelt es sich um eine vorrangige Zahlungsverpflichtung der Rangklas-



31715 Meerbeck, den 17. Juli 2008

Gemeinde Meerbeck

Schulze  
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren Bebauungsplan Nr. 15 "Am Beerbusch" (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2008 den Bebauungsplan Nr. 15 „Am Beerbusch“ gem. § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit textlichen Festsetzungen (einschließlich Begründung) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg ortsüblich bekanntgemacht.

Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vollständig die Flurstücke 14/1 und 14/2 der Flur 2, Gemarkung Niedernwöhren. Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Niedernwöhren. Es wird begrenzt durch die Sportplatzstraße im Westen, den Wirtschaftsweg in Verlängerung der Fleetstraße im Süden, durch eine Ackerfläche im Osten und durch einen weiteren Wirtschaftsweg im Norden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Am Beerbusch“ gem. § 10 Abs. 3 in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31712 Niedernwöhren, den 15.07.2008

Gemeinde Niedernwöhren

Hartmann  
Gemeindedirektor

**I Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 19. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 4.739.200,-- €  
in der Ausgabe auf 4.739.200,-- €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 492.600,-- €  
in der Ausgabe auf 492.600,-- €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 23.000,-- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.150.000,-- € festgesetzt. Sie wird gem. § 76 Abs. 2 Ziffer 1 NGO unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 19. März 2008

Harmening  
Samtgemeindebürgermeister

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 20.06.2008 Az 20 14 10/50 die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 27. Juni 2008

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister  
R. Harmening

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hesse vom 11. April 1997**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde

Hespe in seiner Sitzung am 07. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Hespe über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hespe vom 11. April 1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23. März 2007 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Aufnahmegrundsätze, Abmeldung

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die einen Rechtsanspruch auf eine Kindergartenbetreuung haben (Erreichen des 3. Lebensjahres). Ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 wird eine alterübergreifende Gruppe mit fünf Kindern ab dem 2. Lebensjahr eingerichtet. Diese Krippenbetreuung wird durch ein gesondertes Konzept geregelt. Über die Aufnahme von jüngeren bzw. älteren Kindern entscheidet der Verwaltungsausschuss.

#### § 5 Benutzungsgebühren

Nach dem 1. Absatz wird der folgende Text eingefügt:

Für die Betreuung der Kinder unterhalb von drei Jahren – Krippenplätze – erhöht sich die jeweilige Benutzungsgebühr um 20 v. H..

Die weiteren Absätze bleiben unverändert.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2008 in Kraft.

31693 Hespe, 08. Juli 2008

Vehling  
Bürgermeister

#### Bauleitplanung Flecken Lauenau Bebauungsplan Nr. 44 „Danziger Straße“, 1. Änderung Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat durch Beschluss vom 15. April 2008, Aktenzeichen 1 MN 58/08, den Bebauungsplan Nr. 44 „Danziger Straße“, 1. Änderung, einstweilen außer Vollzug gesetzt. In der Begründung dieses Beschlusses wird ausgeführt, dass die abweichende Bauweise im normativen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt werden muss.

Der Rat des Fleckens Lauenau hat am 28.05.2008 den Satzungsbeschluss vom 07. Februar 2008 aufgehoben, um im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan mit einer textlichen Festsetzung zur abweichenden Bauweise zu ergänzen.

Der Rat des Fleckens Lauenau hat am 03. Juli 2008 den Bebauungsplan Nr. 44 „Danziger Straße“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:  
**(Karte ist im Anschluss an Seite 79 als Anlage 3 beigelegt)**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, den 22. Juli 2008

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung:  
Döpke

#### Benutzungs- und Gebührenordnung für den Dorfgemeinschaftsraum in Wölpinghausen, Dorfstraße 23

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 eine Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gebäude Dorfstraße 23, Dorfgemeinschaftsraum, in Wölpinghausen beschlossen.

#### § 1 Nutzungszweck

(1) Der Gemeinschaftsraum dient der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gepflogenheiten. Er steht den Kindergärten, Schulen, öffentlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung.

(2) Um sicherzustellen, dass die Gemeinschaftseinrichtung mit allen Anlagen pfleglich und schonend behandelt wird, wird diese Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen, die für alle Benutzer bindend ist.

#### § 2 Gemeinschaftseinrichtung

Folgende im Gebäude befindlichen Räume werden vermietet:

- a) Aufenthaltsraum
- b) Toilettenanlage.

#### § 3 Genehmigung

(1) Benutzer der Gemeinschaftseinrichtung haben sich bei der Verwaltung der Gemeinde Wölpinghausen in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung anzumelden. Die Vergabe erfolgt nach der Reihe der Anmeldung durch die Verwaltung der Gemeinde Wölpinghausen.

#### § 4 Haftung

(1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Wölpinghausen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher oder seiner Gäste und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wölpinghausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde Wölpinghausen und deren Bedienstete und Beauftragte.

#### § 5 Ersatzpflicht

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Wölpinghausen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

(2) Jeder Benutzer ist selbst verantwortlich für seine eingebrachten Sachen und Wertgegenstände. Die Gemeinde Wölpinghausen übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Sachen.

#### § 6 Übergabe der Räume

(1) Eine Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände an den Benutzer erfolgt durch eine von der Gemeinde Wölpinghausen beauftragte Person. Sie überwacht die Vollständigkeit und ist für eine ordnungsgemäße Einweisung in den Gebrauch der Anlagen verantwortlich.

(2) Die Benutzer dürfen lediglich die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.

(3) Erforderliche Schlüssel sind rechtzeitig bei der von der Gemeinde Wölpinghausen beauftragten Person abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben.

#### § 7 Rückgabe der Räume

(1) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die gemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände von dem Benutzer an die von der Gemeinde beauftragte Person zu übergeben. Sie überwacht den ordnungsgemäßen Zustand der Räume und die Vollständigkeit der Einrichtung. Fehlende oder zerbrochene Einrichtungsgegenstände werden mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

(2) Alle während der Benutzungszeit aufgetretenen oder festgestellten Mängel oder Beschädigungen an den Einrichtungen und Geräten sind unbeschadet der Haftungsregelung im § 4 dem/der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Wölpinghausen unverzüglich zu melden, und zwar spätestens am Morgen des nächsten Tages.

#### § 8 Ordnung und Sauberkeit

(1) Die Benutzung der Räume mit Nebenräumen soll in einer ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Art und Weise geschehen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume ordnungsgemäß zu verschließen, Fenster sind spätestens ab 22.00 Uhr oder bei beim Verlassen der Räume zu schließen. Auf die Einhaltung der Nachtruhe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist zu achten.

(2) Die benutzten Räume und das Inventar sind grundsätzlich vom Benutzer selbst zu reinigen, und zwar so rechtzeitig, dass nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, veranlasst die Gemeinde die Reinigung. Hierfür entstehende Kosten werden in Rechnung gestellt.

(3) Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht auszuschalten.

#### § 9 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der Gemeindedirektor oder die von ihm beauftragte Person gegenüber den Benutzern der Räume aus.

(2) Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gewähren.

Den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde Wölpinghausen ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere, soweit diese die äußere Ordnung, Reinhaltung und Benutzung der Räume und Nebenräume betreffen.

#### § 10 Dekoration

Der Benutzer darf Dekorationen, Geräte und andere Einrichtungsgegenstände nur nach vorheriger Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde Wölpinghausen ein- bzw. anbringen. Eine Haftung von Seiten der Gemeinde Wölpinghausen entfällt. Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände dürfen durch Nägel, Haftzwecken oder andere Befestigungsarten nicht beschädigt werden.

#### § 11 Gebühren

Für die Benutzung der unter § 2 genannten Gemeinschaftsräume werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1) Nutzung des Aufenthaltsraumes und der Toiletten<br>je Tag                         | 25,00 € |
| 2) Nutzung der Toiletten   | 20,00 € |
| 3) Mehrfachnutzungen (mindestens 10 x jährlich) nach gesonderter Einzelvereinbarung. |         |

Die Nutzung für Kindergärten und Grundschulen aus der Samtgemeinde Sachsenhagen ist kostenfrei.

#### § 12 Anerkennung

Die Benutzer verpflichten sich, die Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann ein künftiger Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung durch die Verwaltung ausgesprochen werden.

Mit Genehmigung des Termins durch die Gemeinde Wölpinghausen und der Bestätigung durch den Benutzer erkennt dieser die Benutzungs- und Gebührenordnung an. Eine Ausfertigung ist sichtbar im Gebäude ausgehängt.

#### § 13 Schlussbestimmung

Die Anwendung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gebäude Dorfstraße 23 in Wölpinghausen obliegt der Verwaltung. In Zweifels- und Härtefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Antrag.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt ab 01. August 2008 in Kraft.

Wölpinghausen, den 04. Juli 2008

Wedemeier  
Gemeindedirektor

Schwidlinski  
Bürgermeister

---

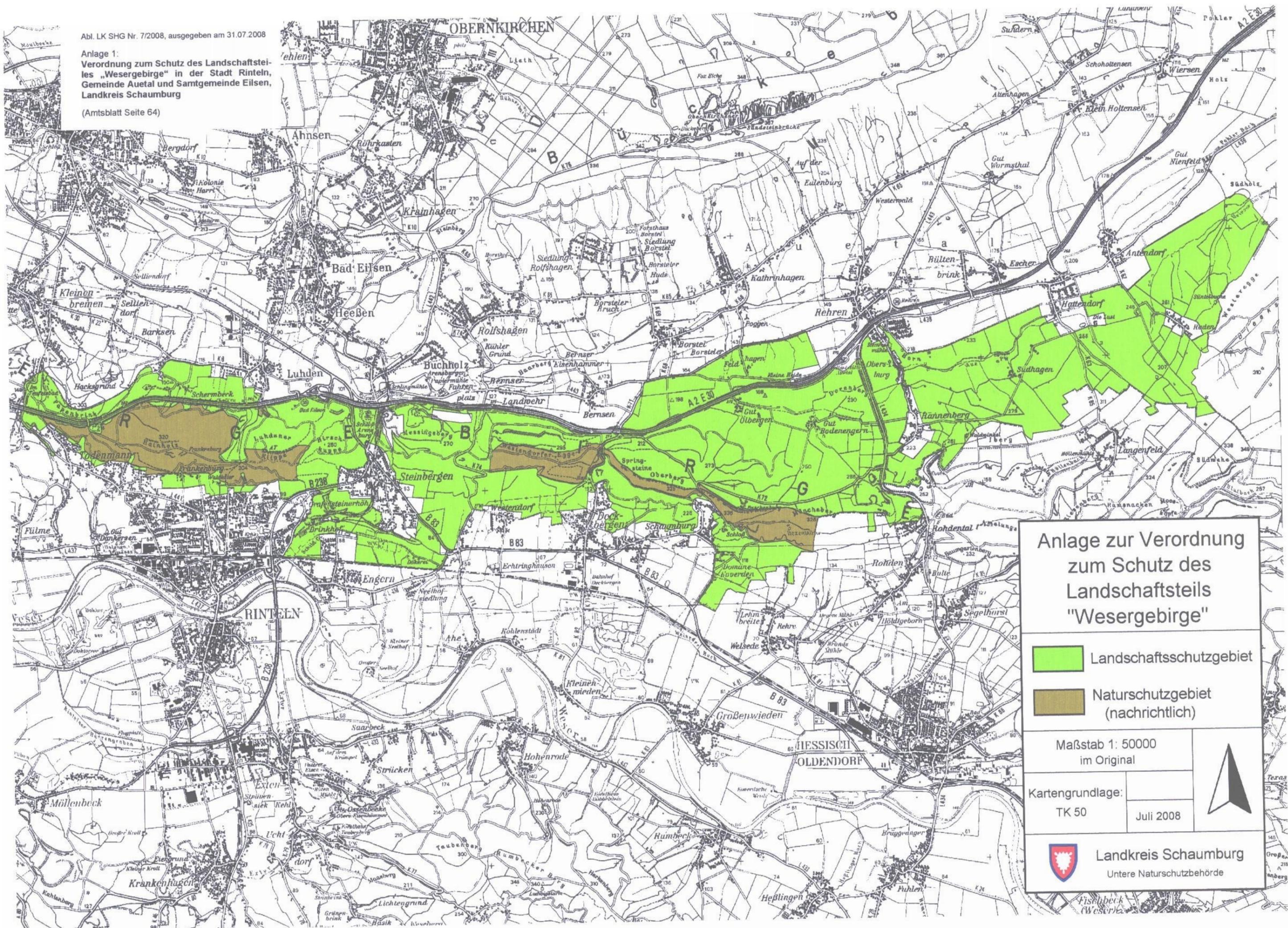
**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

#### **D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:  
Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils  
„Wesergebirge“ in der Stadt Rinteln,  
Gemeinde Auetal und Samtgemeinde Eilsen,  
Landkreis Schaumburg

(Amtsblatt Seite 64)



Anlage zur Verordnung  
zum Schutz des  
Landschaftsteils  
"Wesergebirge"

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet  
(nachrichtlich)

Maßstab 1: 50000  
im Original

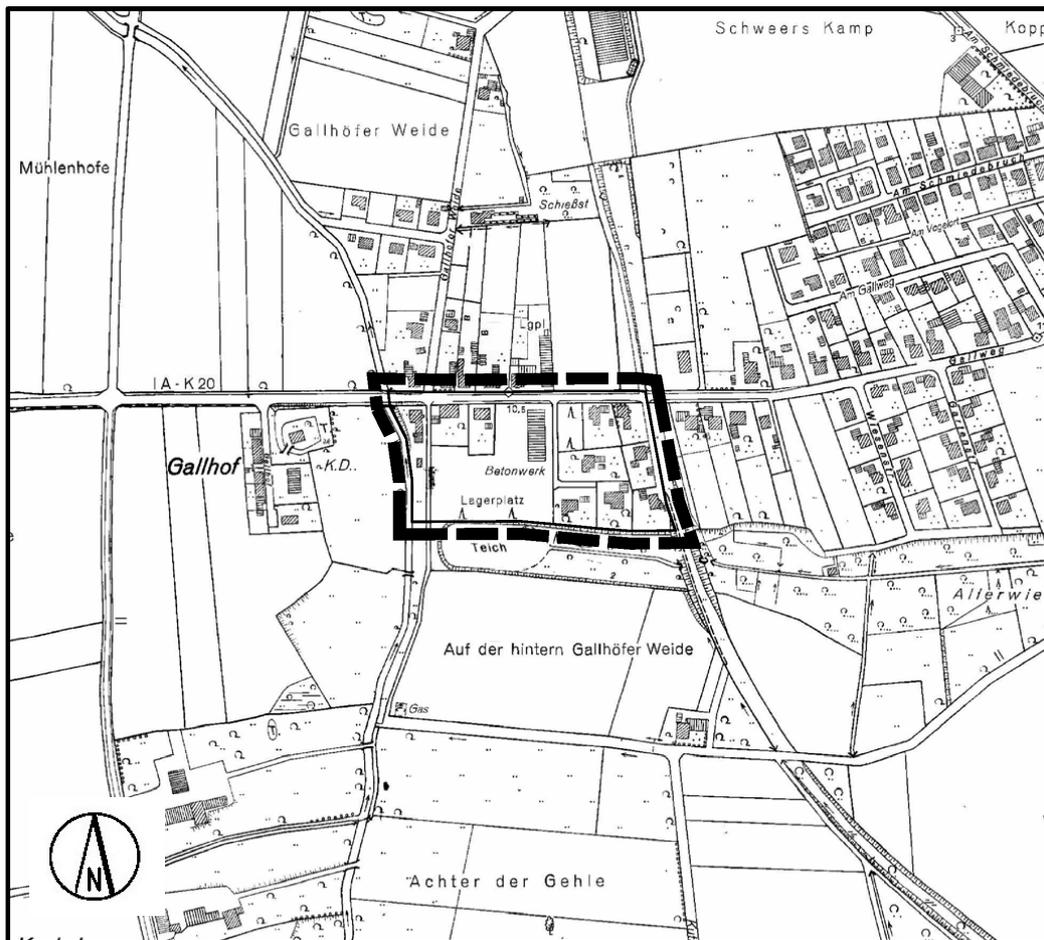
Kartengrundlage:  
TK 50  
Juli 2008

 **Landkreis Schaumburg**  
Untere Naturschutzbehörde



Anlage 2:

**Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Bebauungsplan Nr. 23 "Vor dem Gallhof"**  
(Amtsblatt Seite 76)



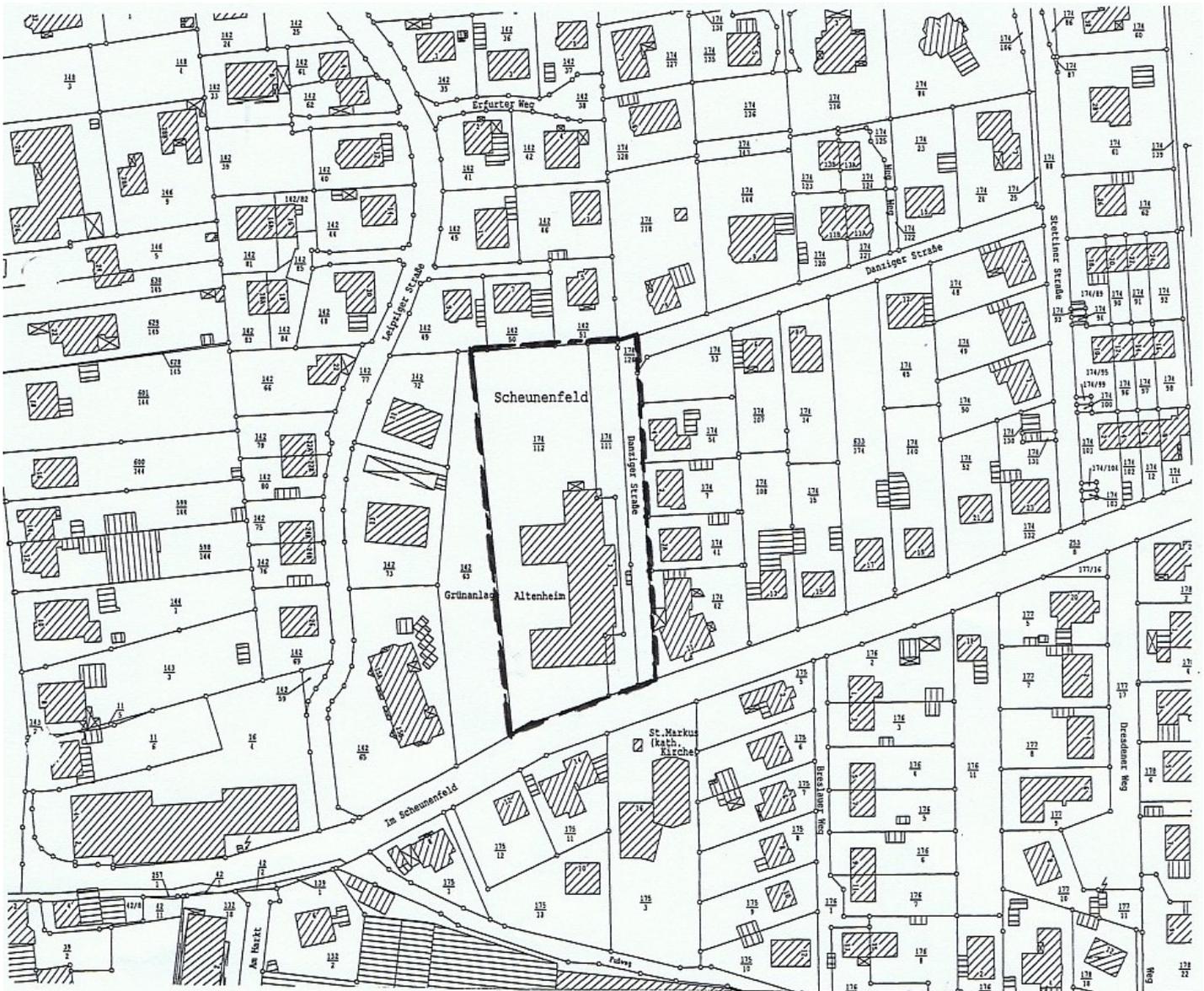
(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

**Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 44 "Danziger Straße", 1. Änderung; Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**  
(Amtsblatt Seite 78)

Flecken Lauenau  
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 44 "Danziger Straße", 1. Änderung  
(Übersichtskarte)  
Gemarkung Lauenau, Flur 2



Auszug aus der  
Deutschen Grundkarte 1:5000  
-DGK5-

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung  
und Liegenschaften Hameln  
-Katasteramt Rinteln-  
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.  
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.